

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	32 (1940)
Heft:	3
Artikel:	Die Sozialpolitik der kriegsführenden Staaten
Autor:	E.W.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-352978

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dungsbestrebungen allein wären zu einseitig. Sie müssen notwendigerweise ergänzt werden durch Veranstaltungen, die mehr dem Gefühl entsprechen, durch Feiern, literarische Veranstaltungen, Theatervorführungen, allgemein bildende Vorträge. Dieser Teil der Bildungsaufgabe wird indessen mehr in den Arbeitskreis der Bildungsausschüsse fallen.

Wir sind im allgemeinen leicht geneigt, die rein verstandesmässige Bildungsarbeit zu überschätzen, gegenüber den Bestrebungen, welche auf die Gesinnung einwirken wollen. Die Menschen lassen sich in ihrem Handeln aber nicht nur von Vernunftserwägungen leiten; entscheidend für ihre Haltung ist letztlich ihre gesinnungsmässige Lebenseinstellung. Die Erfahrung zeigt auch immer wieder, dass es nicht allein die materiellen Vorteile sind, welche die Gewerkschaften bieten, die die Treue zur Organisation und das Mass des persönlichen Einsatzes bestimmten. Es sind ebenso sehr geistige und moralische Werte, die durch die Arbeiterbewegung verfochten werden, welche die Menschen anziehen und sie zu Opfern und Mitarbeit bewegen. Der Mensch lebt nicht vom Brot allein! Damit möchten wir aber nicht einer Verkündung abstrakter Ideale das Wort reden. Arbeiterbildung muss immer vom tatsächlichen Leben und seinen Problemen ausgehen. Sie muss beides entwickeln helfen, das der Arbeiter nötig hat zur Bewältigung der ihm gestellten Aufgaben, die gesinnungsmässigen Kräfte und die verstandesmässigen Fähigkeiten. So ergibt sich das Ideelle und die theoretische Erkenntnis nicht aus der Abstraktion, sondern aus den Lebensaufgaben. Wenn der einzelne lernt nachzudenken, Zusammenhänge zu erkennen und zu einem gewissen Ueberblick und einem festen Standpunkt zu kommen, dann haben unsere Bildungsbestrebungen im wesentlichen ihre Aufgabe erfüllt.

Die Sozialpolitik der kriegsführenden Staaten.

Der Kriegsausbruch hat die Sozialpolitik überall in Fluss gebracht. Die Wellen schlugen am höchsten in den unmittelbar am Krieg beteiligten Ländern, sind aber nicht auf diese beschränkt. Auch die neutralen Staaten sind ja vom Krieg irgendwie in Mitleidenschaft gezogen und sahen sich zum Zwecke der Sicherung ihrer Unabhängigkeit zu militärischen Massnahmen gezwungen, die vielfach einer Generalmobilmachung gleichkommen. Hierdurch ergaben sich Probleme vielfacher sozialer Art. Was geschieht mit den Familien der zum Militärdienst Einberufenen und welchen Einfluss hat die Einberufung auf deren Arbeitsverhältnis?

Zugleich hatte der Krieg teilweise tiefgehende wirtschaftliche Störungen zur Folge. Hier wurde die Versorgung mit unerlässlichen

Rohstoffen gefährdet, und dort wieder stellten sich dem Export Hemmnisse in den Weg. Vollends in den kriegsführenden Staaten wuchsen die Probleme ins Unübersehbare. Die Produktion musste von Friedenszwecken auf solche des Krieges umgestellt werden. Das führte auf der einen Seite zu einem Arbeitermangel, während sich auf der andern gleichzeitig ein Arbeiterüberfluss ergab. Um einen Ausgleich zu schaffen, wurde es fast unvermeidlich, dass der Staat selber die Kontrolle über den Arbeitsmarkt in die Hand nahm. Auch mussten den Kriegsindustrien in grossem Umfang neue Hände zugeführt werden, die anderswo entbehrlich waren, und wie immer in Kriegen suchte man die Lösung vielfach in der verstärkten Heranziehung von Frauen.

Der gleiche Grund liess fast überall die bisherigen sozialen Schutzgesetze als lästig erscheinen, weil sie angeblich die Produktion hemmten, während deren höchste Steigerung für die militärische Schlagkraft eines Landes doch ebenso wichtig ist wie die Schaffung und Unterhaltung einer starken Armee. Kein Wunder darum, dass die meisten Länder sofort zu einer Lockerung dieser Sozialgesetze übergingen und dass namentlich der Achtstundentag, diese grosse soziale Errungenschaft der letzten Jahrzehnte, mit mehr oder weniger leichter Hand über Bord geworfen wurde. So war das erste Wort des Krieges fast überall eine Sozialreaktion von teilweise unerhörtem Ausmass. So weit es sich um hierbei nachgewiesene momentane Notwendigkeiten handelt, hat sich die Arbeiterschaft ihnen überall gefügt. Aber es sind grosse Opfer, die sie auf diese Weise bringt, und es ist darum selbstverständlich, dass die Arbeiterorganisationen alles in die Wege setzten, sowohl um missbräuchlicher Ausnutzung der Gesetzeslockerungen zu begegnen, als um zu verhindern, dass unter dem Vorwand des Krieges die Sozialreaktion dauernd Fuss fasst und dass die Arbeiterschaft beim Friedensschluss den Kampf für die sozialen Errungenschaften wieder an dem Punkt aufnehmen muss, wo sie etwa an der Schwelle dieses Jahrhunderts stand.

Kraft der ausserordentlichen Vollmachten, mit denen sich die Regierenden bei Kriegsausbruch ausstatten liessen, hatten sie es in der Hand, bei ihren Massnahmen einfach selbstständig und ohne Befragung der Arbeiterschaft vorzugehen oder aber den Weg der Zusammenarbeit zu wählen. Taten sie das erstere, so mussten sie freilich riskieren, dass früher oder später unter der Arbeiterschaft ein Unwille geweckt wurde, der der Kriegsführung selber verhängnisvoll werden konnte, während der zweite Weg voraussetzte, dass weitgehend auf die Wünsche der Arbeiterschaft Rücksicht genommen und eindeutig festgestellt wurde, dass alle an den Sozialgesetzen vorgenommenen Lockerungen mit der Beendigung des Krieges von selber hinfällig werden und alle bisherigen sozialen Errungenschaften also grundsätzlich aufrecht erhalten bleiben.

So weit die demokratischen Staaten in Betracht kommen, konnte ihnen die Wahl nicht schwer fallen. Dafür liegen

die Erfahrungen des letzten Krieges noch in viel zu frischer Erinnerung. Auch damals standen sie vor ähnlichen Fragen, und sowohl England als Frankreich beantworteten sie im Sinne einer Zusammenarbeit mit den Arbeiterorganisationen und insbesondere mit den Gewerkschaften. Das Resultat war für die Regierenden in jeder Beziehung ermunternd. Die sozialen Konflikte schrumpften während der ganzen Kriegsdauer zu einem Mindestmass zusammen, und wenn schliesslich der Krieg von ihnen an den Fronten gewonnen wurde, dann dankten sie es nicht zuletzt dem Umstand, dass es im grossen und ganzen gelungen war, den Frieden in den Fabriken zu erhalten. Auch die Arbeiterschaft ist bei diesem System nicht schlecht gefahren. Wohl war es für sie mit vielen augenblicklichen Verzichten verbunden, aber dafür winkte ihr bei Kriegsende die Verwirklichung einer Reihe grosser Sozialreformen, unter denen der Achtstundentag wohl die wichtigste, aber bei weitem nicht die einzige war. Auch das Internationale Arbeitsamt mit seiner in der Folge so segensreichen sozialpolitischen Tätigkeit ist im Grunde eine Frucht jener Zusammenarbeit. Im Angesicht dieser Tatsachen ergab sich für die demokratischen Staaten ein Wiederbeschreiten des im Kriege gewählten Weges fast von selbst, ganz abgesehen davon, dass dieser für sie vornehmlich im Zeichen des Kampfes für Freiheit und Demokratie stehende Krieg jeden andern Weg geradezu ausschloss.

Am entschlossensten wurde der Weg auch jetzt wieder von England beschritten. Wiewohl dort eine hoch konservative Regierung amtet, die über eine diktatorische Machtfülle verfügt, lieh sie den gewerkschaftlichen Forderungen sofort Gehör und öffnete die Tore zu einer Zusammenarbeit mit der Arbeiterschaft womöglich noch weiter als im letzten Krieg. Schon die Beratungen, die in den ersten Septembertagen über ein Vollmachten-Gesetz zur Kontrolle des Arbeitsmarktes geführt wurden, brachten in dieser Hinsicht einen viel bemerkten Zwischenfall. Als nämlich von Arbeiterseite Bedenken gegen so weitgehende Vollmachten geäussert wurden, da deren unbeschränkte Handhabung die Gewerkschaften jeglichen Einflusses auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen zu berauben drohte, zögerte der Arbeitsminister nicht, sofort die denkbar entgegenkommendsten Zusicherungen abzugeben. So billigte er ausdrücklich einen von der Labour-Party gestellten Zusatzantrag, der ihn verpflichtete, auf Grund des Vollmachtengesetzes keinerlei Verordnung zu erlassen, ohne zuvor ein gemeinsames Komitee aus Vertretern der Gewerkschaften und der Unternehmerverbände angehört zu haben. Ebenso rückhaltlos zustimmend begrüsste er einen weiteren Antrag, der bei der Vornahme von Neueinstellungen die Inachtnahme der bisher zwischen Unternehmern und Gewerkschaften bestehenden Abmachungen verlangte, was praktisch bedeutete, dass der Arbeitsminister ausdrücklich darauf verzichtete, an dem bestehenden Tarifvertragswesen irgendwie zu rütteln. Die Gewerkschaften hatten also die

Gewähr, dass sie nach wie vor ihrer gewohnten Tätigkeit nachgehen und die Interessen der Arbeiterschaft auch unter der Herrschaft der Kriegsvollmachten ungehindert wahrnehmen konnten. Noch bezeichnender ist der Verlauf einer Unterredung, die Vertreter des Gewerkschaftsbundes mit dem Premierminister Chamberlain hatten. Hierbei überraschte sie dieser mit der Eröffnung, dass er soeben sämtliche Regierungsstellen durch Rundschreiben angewiesen habe, die denkbar engste Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften auf allen Gebieten des wirtschaftlichen und sozialen Lebens herzustellen. Als bald in diesem Sinne aufgenommene Verhandlungen führten zu dem Resultat, dass bei allen wichtigeren Regierungsämtern gewerkschaftliche Beiräte gebildet wurden, was praktisch auf eine indirekte Regierungsbeteiligung der Gewerkschaften hinausläuft.

Wohl als die wichtigste Neuinstitution, die unter dem Eindruck des Krieges in England zustande kam, ist ein beim Arbeitsministerium geschaffener Beirat zu betrachten. Dieser setzt sich aus je 15 Vertretern der Gewerkschaften und der Unternehmerschaft zusammen, wobei der Arbeitsminister als Vorsitzender amtet. Wenn die Kompetenzen dieses Beirates auch nicht genau umschrieben sind, so steht es doch ausser Zweifel, dass dieser Beirat weitgehende Funktionen besitzt, und sei es nur, weil die Regierung sich mit ihm ein Instrument in die Hand gegeben hat, durch das sie jederzeit soziale Reibungen ernsterer Art schon im Momente ihrer Entstehung beseitigen und ein gutes Einvernehmen zwischen Unternehmern und Arbeitern sichern kann. Dass ein gutes Funktionieren dieses Beirates entscheidend davon abhängt, nach welcher Seite der Arbeitsminister sein Gewicht in die Waagschale legt, kann den Regierenden Englands wohl unmöglich entgehen. Die Einrichtung wäre völlig verfehlt, wenn sie nicht zu einer Stärkung derer führen würde, die bei sozialen Meinungsverschiedenheiten die Schwächeren sind. Das sind die Arbeiter, und zwar im Kriege noch mehr als im Frieden. Es ist denn auch unschwer zu ahnen, in welcher Richtung die mit der Schaffung dieses Beirates verbundenen Wünsche und Hoffnungen im Lager der Gewerkschaften gehen. Offenbar ist deren Führung in dieser Hinsicht recht zuversichtlich. Wenigstens wurde die Bildung dieses Beirates vom britischen Gewerkschaftsbund freudig begrüßt, und dieser brachte seine Entschlossenheit zur regsten Mitarbeit an diesem Beirat auch dadurch zum Ausdruck, dass er seine besten und fähigsten Köpfe in ihn delegierte. Mit diesem Schritt ist England übrigens weit über alles hinausgegangen, was im vorigen Weltkrieg an ähnlichen Einrichtungen bestand, und bewährt sich das Experiment, dann ist zu erwarten, dass dieser Beirat wahrscheinlich zu einer dauernden Einrichtung des englischen sozialen Lebens und möglicherweise auch für andere demokratische Länder vorbildlich wird. Tatsächlich bildet dieser Beirat eine in allen In-

dustriestaaten als längst notwendig empfundene Ergänzung der demokratischen Einrichtungen, da er eine Art soziales Parlament darstellt, das zwar nicht Gesetze erlassen, wohl aber Mittel und Wege finden kann, um notwendigen sozialen Reformen auf der Grundlage freiwilliger Zusammenarbeit und unter Wahrung der vollen Freiheit und Unabhängigkeit der Arbeiterorganisationen, was eine Voraussetzung jeder wahren Demokratie ist, den Weg zu ebnen.

Nicht so gerade war der sozialpolitische Kurs, den Frankreich bei Kriegsausbruch einschlug. Die ersten Dekrete riefen sogar dem Argwohn, die Regierung wolle den Krieg zum Vorwand nehmen, um der sozialen Reaktion Tür und Tor zu öffnen und alles, was auf sozialem Gebiete von den Zeiten der Volksfront her noch übrig geblieben war, mit Stumpf und Stiel ausrotten. Die Verschlechterungen betrafen vor allem die Arbeitszeit. Praktisch war deren wöchentliche Dauer schon im letzten Sommer auf dem Dekretswege für die Rüstungsindustrie von 40 auf 45 Stunden und mehr verlängert worden. Ein Dekret vom 1. September gestattet die Verlängerung bis 60 und in bestimmten Fällen sogar bis 72 Stunden. Gleichzeitig wird aber der Arbeiterschaft der Verdienst aus der Mehrarbeit weitgehend vorenthalten. Für die Arbeitszeit von 45 Stunden erhält der Arbeiter nur den gleichen Verdienst wie bisher für 40 Stunden.

Darüber hinausgehende Arbeitsstunden werden auch nicht mehr wie früher mit einem besonderen Zuschlag, sondern nur zum gewöhnlichen Stundenlohn vergütet, und zwar mit der Massgabe, dass der Arbeiter hiervon nur 75 Prozent erhält, während 25 Prozent vom Unternehmer zurückbehalten und dem Hilfswerk für die Unterstützung bedürftiger Familien der zum Heeresdienst einberufenen Personen zugeführt werden. Damit nicht genug wurde das Berufseinkommen aller männlichen Personen zwischen 18 und 49 Jahren, soweit sie keiner militärischen Organisation angehören, mit einer Abgabe von 15 Prozent belastet, deren Ertrag ebenfalls dem genannten Hilfswerk zufließt. Gleichwohl frappierte an diesen Dekreten mit ihren massiven Verschlechterungen für die Arbeiterschaft nicht einmal so sehr der Inhalt als die Art und Weise, wie sie zustande kamen. Die Regierung waltete selbstherrlich und die Gewerkschaften wurden zuvor in keiner Weise zu Rate gezogen. Es kann daher nicht wundernehmen, wenn die Dekrete unter der Arbeiterschaft eine starke Verstimmung hervorriefen, obgleich diese alles andere als abgeneigt ist, für den Sieg ihres Landes und damit einen Frieden in Freiheit alle nur denkbaren Opfer zu bringen. Dafür sind dem französischen Arbeiter Freiheit und nationale Unabhängigkeit viel zu kostbare Begriffe. Aber er fühlt sich verletzt, wenn man einfach über seinen Kopf hinweg dekretiert, da dies dem Argwohn ruft, dass die Regierung die Kriegsnotwendigkeiten nur zum Vorwand nahm, um den Winke der Unternehmer zu folgen, die sich bekanntlich mit den

Volksfront-Gesetzen nie recht abfinden konnten und denen namentlich die zu neuer Macht aufgestiegenen Gewerkschaften ein Dorn im Auge waren. Offenbar liess sich die Regierung rasch belehren, dass der eingeschlagene Weg nicht unbedenklich sei und dass sie der Arbeiterschaft nicht nur Opfer aufbürden kann, ohne ihr auch gewisse Sicherungen zu geben. Wenigstens erschienen schon im Laufe des Oktobers verschiedene Dekrete, die insofern einige Beruhigung unter den Gewerkschaften auslösten, als in ihnen das Prinzip des Tarifvertragswesens hochgehalten wurde, wobei sich die Regierung noch nähere Einzelheiten vorbehielt. Endgültige Abklärung brachte dann ein vom 10. November datiertes Dekret, das nunmehr als grundlegend für das französische Arbeitsregime während der Kriegszeit angesehen werden kann.

Das Dekret besteht aus drei Teilen. Der erste regelt das Kollektivvertragswesen und die Löhne, der zweite betrifft das System der Arbeitendelegierten in den Fabriken, und der dritte umschreibt gewisse Verpflichtungen der Unternehmer dem vom Militärdienst abkommandierten Personal gegenüber.

Um die Hauptsache vorwegzunehmen: das Dekret bringt nicht eine Lockerung des Kollektivvertragswesens, sondern baut dieses im Gegenteil noch aus, wobei weitgehend Wünschen entgegengekommen wird, die schon vor Kriegsausbruch von gewerkschaftlicher Seite geltend gemacht wurden. So wird grundsätzlich bestimmt, dass die geltenden Tarifverträge, soweit sie nicht mit Gesetzen und Dekreten im Widerspruch stehen, während der Dauer der Feindseligkeiten in Kraft bleiben. Das Dekret unterscheidet einen «freien» Wirtschaftssektor und einen solchen der Landesverteidigung. Im ersten, der also die nicht für den Krieg arbeitenden Industrien umfasst, ist eine Revision der Verträge unter bestimmten Voraussetzungen (wobei sich aber der Arbeitsminister stets die letzte Entscheidung vorbehält) möglich, sofern die Partner hierzu übereinkommen, oder einer von ihnen die Revision fordert. Im letzteren Falle muss eine Kommission die Berechtigung bescheinigen, was ein Novum in der französischen Sozialgesetzgebung bildet. Auch der Arbeitsminister kann die Revision von Tarifverträgen fordern, wenn ihm diese mit den Erfordernissen der Produktion oder mit der Arbeitsergiebigkeit als unverträglich erscheinen. Insbesondere kann er für einen bestimmten Beruf oder für eine bestimmte Region neue Lohnsätze festsetzen, wenn die in Geltung befindlichen das wirtschaftliche Gleichgewicht irgendwie stören. Wichtig ist die Bestimmung, dass der Arbeitsminister seine Entscheidung erst nach Konsultierung technischer Kommissionen trifft. Die Zusammensetzung dieser Kommissionen, sowie ihre genauen Kompetenzen sind einem besonderen Dekret vorbehalten, doch geht man wohl nicht fehl, wenn man vermutet, dass darin die Gewerkschaften ihre Stimme ebenso geltend machen

können wie die Unternehmer. Schliesslich kann der Arbeitsminister, ebenfalls nach Anhören der technischen Kommissionen, einen Tarifvertrag für die Gesamtheit einer Industrie oder für eine Region allgemeinverbindlich erklären und mangels eines solchen die Arbeitsbedingungen auf demselben Wege selber bestimmen.

Im «Sektor der Landesverteidigung» sind Revisionen der Tarifverträge grundsätzlich ausgeschlossen. Diese werden nach dem Stande vom 1. September stabilisiert, und sollten im Laufe der Zeit durch Änderungen des Produktionsganges und dergleichen Korrekturen notwendig werden, dann ist hierfür allein der Arbeitsminister zusammen mit dem für die betreffende Industrie in Betracht kommenden Verteidigungsminister zuständig. Offenbar um zu verhindern, dass die Unternehmer in diesem Sektor der Wirtschaft sich gegenseitig durch Locklöhne die Arbeiter abspenstig machen, aber auch um nicht aufkommen zu lassen, dass die Unternehmer aus der durch den Krieg bedingten Notlage gewisser Bevölkerungskreise, namentlich von Frauen, Nutzen ziehen, setzt derselbe Abschnitt des Dekrets für Widerhandlungen gegen die Lohnbestimmungen Strafen fest, die durchwegs aus Geld bestehen.

Eine besondere Bedeutung kommt dem zweiten Abschnitt des Dekrets zu, das die Personalelegationen betrifft. Bekanntlich sind diese eine derjenigen Neuerungen, die die Sozialgesetzgebung unter dem Volksfront-Regime gebracht hat. Die Regelung war jedoch nicht befriedigend. Nach dem Gesetz sind die Delegierten von den Belegschaften direkt zu wählen. Das führte in der Praxis zu Zuständen, an denen nur die Unternehmer profitierten, die aus diesem Grunde wohl auch bisher sich jeder andern Regelung widersetzt hatten. Neben andern Misschelligkeiten ergab sich daraus der widerspruchsvolle Zustand, dass die Gewerkschaften zwar die Partner der Tarifverträge waren, dass deren Ueberwachung aber im Betrieb vielfach Personen anvertraut wurde, die in keiner Beziehung zu den Gewerkschaften standen und ihre Direktiven von ganz andern Kreisen bezogen. Mit diesem Zustand räumt das Dekret jetzt auf. Einmal wird das Mandat der jetzigen Fabrikdelegierten mit dem Hinweis auf die durch den Krieg eingetretenen Umschichtungen der Belegschaften als abgelaufen erklärt, und zweitens bestimmt es, dass die neuen Delegierten von den *legalen und meist repräsentativen Gewerkschaften* des betreffenden Betriebes zu ernennen sind. Das entspricht einer Forderung, die seitens der Gewerkschaften von jeher geltend gemacht worden ist. Sie haben denn auch diesen Teil des Dekrets besonders begrüsst, weil dadurch ihre Arbeit erleichtert wird. Allerdings ist neuerdings auch wieder die Befürchtung aufgetaucht, dass die Bestimmungen des Dekretes missbraucht werden könnten, indem nicht nur gelbe, sondern auch ausgesprochene Unternehmergewerkschaften zur Ernennung von Personaldelegierten berechtigt werden. Dass damit der bisherige

Zustand nicht gebessert, sondern noch verschlechtert würde, liegt auf der Hand. Bis zum Nachweis des Gegenteils darf man aber wohl annehmen, dass dem Gesetzgeber eine solche Absicht fern liegt.

Was schliesslich den dritten Abschnitt des Dekretes betrifft, so regelt er die Modalitäten, unter denen die Ueberweisung von vom Militärdienst abkommandierten Spezialarbeitern oder deren Entlassung möglich ist.

Schon einen Monat zuvor lenkte in Frankreich ein Ereignis die Aufmerksamkeit auf sich, das ein Einschwenken der französischen Regierung in den gleichen oder doch einen ähnlichen Kurs versprach, den die englische Regierung gegenüber den Gewerkschaften eingeschlagen hatte. Wir meinen damit jene höchst bedeutsame Erklärung, die am 10. Oktober in der französischen Presse erschien und die das Ergebnis von mehrtägigen Besprechungen bildete, zu denen der Rüstungsminister die Initiative ergriffen hatte. Beteiligt waren an diesen Besprechungen ausser dem Rüstungsminister der französische Unternehmerdelegierte beim Internationalen Arbeitsamt, Lambert-Ribot, der französische Arbeiterdelegierte beim gleichen Amt, Léon Jouhaux, der Präsident der metallurgischen und Bergbau-Industrie, Lenté, sowie der Sekretär des Französischen Metallarbeiterverbandes, Chevalme. Die von allen diesen vier Persönlichkeiten unterschriebene Erklärung besagt in ihrem entscheidenden Teil, dass für die Verfolgung egoistischer Interessen und für den Klassenkampf kein Platz sei und dass die Zeitumstände eine enge und vollständige Zusammenarbeit notwendig machen. Demgemäß sei man im Einverständnis mit dem Arbeitsminister über eingekommen, zum Zwecke der Verwirklichung dieser Grundsätze distriktweise Versammlungen zwischen Unternehmervertretern und Arbeitervertretern der Rüstungsindustrie, sowie den Arbeitsinspektoren abzuhalten. Um die Bedeutung dieser Erklärung zu unterstreichen, erfolgte die Veröffentlichung in der Form eines Berichts über eine Unterredung, die der Rüstungsminister und der Arbeitsminister beim französischen Ministerpräsidenten hatten, und ausserdem wurde sie noch von Lambert-Ribot und Léon Jouhaux feierlich dem Internationalen Arbeitsamt bekanntgegeben. Es ist inzwischen auch nicht bei dieser Erklärung geblieben. Die in ihr vorgesehenen Konferenzen wurden alsbald anberaumt und führten in einer ganzen Reihe von Distrikten zur Bildung sogenannter Koordinationskomitees. Am raschesten kamen die Dinge im nordfranzösischen Industriegebiet in Fluss. Aber auch in Paris funktioniert bereits seit geraumer Zeit ein derartiges Komitee für die metallurgische Industrie der gesamten Pariser Region. Dieses Komitee, in dem Unternehmer und Gewerkschaften in gleicher Zahl vertreten sind, hält allwöchentlich im Arbeitsministerium eine Sitzung ab, wobei alle Fragen geprüft werden, die sich aus der Anwendung der kriegswirtschaftlichen Massnahmen ergeben.

Von besonderer Bedeutung ist, dass als Grundlage für die so verwirklichte Zusammenarbeit allgemein die Aufrechterhaltung der geltenden Sozialgesetzgebung gilt.

Für Frankreich ist das ein bedeutsamer Schritt. Wie man weiss, blieben die französischen Unternehmer den Sozialgesetzen der Regierung Blum immer feindselig gesinnt, wie ihnen ja auch das ganze Tarifvertragswesen gerade nur wert genug erschien, um alsbald wieder ausgerottet zu werden, womöglich samt den Gewerkschaften. Wahrscheinlich geht man nicht fehl, wenn man in den neuen Koordinationskomitees bereits eine erste Rückwirkung der oben beschriebenen Erscheinungen in England sieht, an die sie sich anlehnen. Es wäre auch ein auf die Dauer ganz unerträglicher Zustand, wenn zwar die beiden grossen demokratischen Westmächte auf dem Gebiete der Kriegsführung, der Wirtschaft und auch der Finanzen nach völlig einheitlichen Gesichtspunkten vorgingen, aber auf dem ungeheuer wichtigen Gebiet der Sozialpolitik ebenso völlig entgegengesetzte Wege befolgen würden. Niemanden konnte entgehen, welche grosse Gefahren gerade von hier aus den gemeinsamen Kriegsanstrengungen der beiden Länder drohten, und vielleicht hat man es in London auch nicht an entsprechenden Winken fehlen lassen. Jedenfalls ist nicht zuletzt dieser Einsicht die Anregung zur Schaffung eines englisch-französischen Gewerkschaftskomitees entsprungen, das praktisch eine notwendige Ergänzung der Regierungszusammenarbeit darstellt und von dem man mit Recht eine erspriessliche Tätigkeit im Interesse der Arbeiterschaft beider Länder erwarten darf.

Auf einer völlig anderen Ebene wickelt sich die Sozialpolitik im diktatorischen Deutschland ab. Eine der ersten Taten Hitlers bestand bekanntlich darin, dass er die Gewerkschaften zerstlug und an deren Stelle die « Deutsche Arbeitsfront » ins Leben rief, die ein Koloss mit tönernen Füssen ist. Es gibt darum in Deutschland auch keine Arbeiterorganisationen, die zur freiwilligen Mitarbeit aufgerufen werden könnten. Dass gleichwohl die scheinbare Allmacht einer Diktatur nicht unbeschränkt ist, zeigt die Tatsache, dass das Regime sich veranlasst sah, die meisten sofort nach Kriegsausbruch ergriffenen sozialpolitischen Massnahmen (siehe « Gewerkschaftliche Rundschau », 1939, Heft 11) schon im Laufe weniger Monate wieder zurückzunehmen. So wurden die abgeschafften Zuschläge für Ueberstunden sowie Arbeit an Feiertagen und zur Nachtzeit wieder eingeführt, allerdings mit der Massgabe, dass nur über zehn Stunden im Tage hinaus geleistete Arbeitszeit zuschlagspflichtig ist. Prinzipiell wurde auch der Achtstundentag wieder in Kraft gesetzt und die wöchentliche Höchstarbeitsdauer auf 60 Stunden begrenzt, wobei allerdings Ausnahmen zulässig sind. Desgleichen wurden die Arbeiter auch wieder mit dem ihnen entzogenen Ferienrecht ausgestattet mit der Bestimmung, dass entstandene Ferienansprüche alsbald erfüllt werden müssen. Ferner gilt das zuerst aufgehobene Verbot der Nacharbeit

für Frauen und Jugendliche wieder, und die Arbeiter wurden darüber beruhigt, dass in der Folge keine Lohnkürzungen mehr erfolgen und die Arbeitsbedingungen entsprechend dem gegenwärtigen Stande stabilisiert werden.

Das ist ein sehr bemerkenswerter Vorgang. Alle Umstände, unter denen die scharfen Abbaumassnahmen bei Kriegsausbruch zustande gekommen waren, liessen auf eine sehr eingehende Vorbereitung schliessen. Der entscheidende Antrieb zu ihnen erfolgte nachweisbar von der finanzpolitischen Seite aus, da sie dem Regime als einziger Weg erschienen, den Marsch in die offene Inflation zu vermeiden. Alle die Gründe, die damals für die Notwendigkeit der Massnahmen angeführt wurden, bestehen denn auch unverändert weiter. Wenn es das Regime gleichwohl für zweckmässig hielt, auf dem sozialpolitischen Gebiet den Rückzug anzutreten, so muss dies darum schon mit höheren Ursachen erklärt werden. Wo diese genau liegen, kann man nur ahnen. So weiss man beispielsweise, dass die Arbeitsergiebigkeit seit geraumer Zeit gerade in kriegswichtigen Industrien im Sinken begriffen ist. Haben die Abbaumassnahmen diese Tendenz etwa noch verschärft? Die wahrscheinlichste Erklärung ist wohl die, dass das Regime den Bogen auf sozialpolitischem Gebiet längst vor dem Ausbruch des Krieges überspannt hatte und dass es sich nun ganz ausserstande sieht, den Arbeitern weitere Opfer aufzubürden, ohne selber Gefahr zu laufen. Die Lage wäre demnach so, dass die deutsche Kriegsproduktion vor Kriegsausbruch einen Vorsprung hatte gegenüber den Demokratien, dass sie aber auch alle menschlichen Kraftreserven — und wahrscheinlich auch grossenteils die materiellen — bis auf den Boden ausgeschöpft hat und jetzt zu einem höheren Einsatz auch angesichts der ausserordentlichen Kriegsbedürfnisse nicht mehr fähig ist. Wenn die Regierenden in Deutschland aus der Tatsache der Rücknahme ihrer bei Kriegsausbruch ergriffenen rigorosen sozialen Abbaumassnahmen die Berechtigung ableiten, nun um so lauter auf die demokratischen «Plutokratien» zu schimpfen, so kann das ausserhalb Deutschland — und wahrscheinlich sogar auch innerhalb — nicht verfangen. Gewiss sind die Opfer, die in den demokratischen Ländern den Arbeitern unter dem Eindruck des Krieges aufgebürdet werden, ausserordentlich schwer. Aber auch so erfreut sich die Arbeiterschaft dort noch immer eines höheren Lebensstandardes als im Dritten Reich, und abgesehen davon ist die Freiheit für sie ein derart hohes Gut, dass sie, wenn es nötig ist, vor keinem Einsatz zu ihrer Verteidigung zurück-schreckt.

E. W.